

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(10. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung  
— Drucksache 11/561 Nr. 2.7 —**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung des Anhangs II der  
Richtlinien 76/895/EWG und 86/362/EWG zur Festsetzung von Höchstgehalten  
an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und  
Gemüse sowie Getreide — KOM(87) 198 endg. —  
»Rats-Dok. Nr. 6451/87«**

### **A. Problem**

Rückstandsregelungen bei Pflanzenschutzmitteln wurden in EG-Richtlinien 1976 für Obst und Gemüse und 1986 für Getreide festgesetzt. Die Regelungen in den Mitgliedstaaten bedürfen aber einer weiteren Harmonisierung und Anpassung an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse.

### **B. Lösung**

Die Anhänge der EG-Richtlinien über Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln für Obst und Gemüse sowie Getreide werden angesichts neuerer wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse geändert.

### **C. Alternativen**

In den Höchstmengenregelungen sollen Summenhöchstwerte stets in den Fällen festgelegt werden, in denen mehrere Schädlingsbekämpfungsmittel für eine Lebensmittelgruppe zugelassen werden; vorrangig soll dies bei den sieben für Zitrusfrüchte vorgesehenen Substanzen erfolgen.

Bei den zulässigen Höchstmengen soll den niedrigeren in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Werten gefolgt werden im Interesse einer weiteren Rückstandsminimierung.

**Einmütigkeit im Ausschuß****D. Kosten**

keine

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt die vorgesehene Absenkung einiger Rückstandshöchstmengen an Schädlingsmitteln. Er bittet die Bundesregierung jedoch, sich im Interesse des gesundheitlichen Verbraucherschutzes bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel über Höchstmengenregelungen generell dafür einzusetzen, daß Summenhöchstwerte stets in den Fällen festgelegt werden, in denen mehrere Schädlingsbekämpfungsmittel für ein und dasselbe Lebensmittel (Lebensmittelgruppe) zugelassen werden. Dies sollte vorrangig bei den sieben speziell für Zitrusfrüchte vorgesehenen Substanzen geschehen.
2. Der Deutsche Bundestag begrüßt die vorgesehene Herabsetzung der zulässigen Höchstmengen an Captan, Folpet und Captafol auf und in Obst und Gemüse, hält es aber für erforderlich, daß die Bundesregierung sich bei den weiteren Beratungen in Brüssel dafür einsetzt, daß die Höchstgehalte der Stoffe Captan und Folpet auf 0,05 mg/kg (Nachweisgrenze) festgesetzt werden.  
  
Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß für alle übrigen in den Richtlinien genannten Stoffe, insbesondere Fenitrothion, Formothion und Äthion in Zitrusfrüchten, den in der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengen-Verordnung festgelegten Höchstmengen gefolgt wird, soweit diese niedrigere Werte vorsieht. Dies entspricht den vom Vorsorgeprinzip getragenen Bemühungen zur weiteren Rückstandsminimierung.
3. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, was die unterschiedliche Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und deren unterschiedliche gesundheitliche Bewertung in den einzelnen Mitgliedstaaten der EG bedeutet im Hinblick auf
  - die Herstellung des gemeinsamen Binnenmarktes bis 1992,
  - die Meßmethoden,
  - die Meßwerte,
  - die Auswirkungen auf die Anwender.

Bonn, den 21. Oktober 1987

### Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)

Kroll-Schlüter

Vorsitzender

Berichterstatter

## Anlage

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung des Anhangs II der Richtlinien 76/895/EWG und 86/362/EWG zur Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse sowie Getreide**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 3768/85/EWG<sup>2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide<sup>3)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anbetracht des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts sowie der gesundheitlichen und landwirtschaftlichen Erfordernisse erscheint es geboten, die Bestimmungen des Anhangs II der Richtlinie 76/895/EWG des Rates betreffend die Höchstgehalten an Captafol, Captan, Chlorfenvinphos, Dodin, Fenitrothion, Folpet, Formothion und Malathion zu ändern.

Aus demselben Grund empfiehlt es sich, sowohl die Richtlinie 76/895/EWG durch die Aufnahme von Bestimmungen über weitere Schädlingsbekämpfungsmittel, deren Rückstände in Obst und Gemüse auftreten können, nämlich Äthion, Äthylen-Dibromid, Mevinphos, Phosalon, 2,4,5-T als auch die Richtlinie 86/362/EWG durch die Aufnahme von Bestimmungen über ein weiteres Schädlingsbekämpfungsmittel, dessen Rückstände in Getreide auftreten, nämlich Captafol, auf den neuesten Stand zu bringen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

<sup>1)</sup> ABl. Nr. L 340 vom 9. Dezember 1976, S. 26

<sup>2)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 31. Dezember 1985, S. 8

<sup>3)</sup> ABl. Nr. L 221 vom 7. August 1986, S. 37

## Artikel 1

Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG wird wie folgt geändert:

1. Für die nachstehenden Schädlingsbekämpfungsmittel werden die in der Tabelle angegebenen Höchstgehalten wie folgt neu festgesetzt:

| übliche Bezeichnung                             | Höchstgehalten<br>(in mg/kg [ppm])                                                                                                  |
|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Captafol<br>Captan }<br>Folpet } gesamt         | 0,05<br>3: Äpfel, Birnen, Beeren, Weintrauben, Tomaten<br>2: Bohnen, Winterendivien, Porree, Steinobst<br>0,1: sonstige Erzeugnisse |
| Chlorfenvinphos<br>(Summe der E- und Z-Isomere) | 1: Zitrusfrüchte<br>0,5: Zwiebel-, Knollen- und Wurzelgemüse, Sellerie, Petersilie                                                  |
| Dodin                                           | 0,5: Pilze, Obst<br>0,1: sonstige Gemüse<br>1: Kern- und Steinobst<br>0,2: sonstige Erzeugnisse                                     |
| Fenitrothion                                    | 2: Zitrusfrüchte<br>0,5: sonstige Erzeugnisse                                                                                       |
| Formothion                                      | 0,2: Zitrusfrüchte<br>0,1: sonstige Erzeugnisse                                                                                     |
| Malathion<br>(einschließlich Malaoxon)          | 2: Zitrusfrüchte<br>3: Gemüse, ausgen. Wurzelgemüse<br>0,5: sonstige Erzeugnisse                                                    |

2. Folgende Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln mit den entsprechenden Angaben werden in die Tabelle aufgenommen:

| Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln |                                                                                      | Höchstgehalt (in mg/kg [ppm]) |                                                                                                                        |
|---------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| übliche Bezeichnung                         | chemische Bezeichnung                                                                |                               |                                                                                                                        |
| Äthion                                      | 0,0,0',0'-Tetra-äthyl S, S'-Methylen-di (phosphor-dithiat)                           | 2:<br>0,5:<br>0,1:            | Zitrusfrüchte<br>Kernobst<br>sonstige Erzeugnisse                                                                      |
| Äthylen-dibromid                            | 1,2-Dibromo-äthan                                                                    | 0,01                          |                                                                                                                        |
| Mevinphos                                   | 2-Methoxycarbonyl-1-methylvinyl-dimethyl-phosphat (Summe der Cis- und Trans-Isomere) | 0,2:<br>0,5:<br>0,1:          | Kernobst und Zitrusfrüchte sowie Aprikosen<br>sonstiges Steinobst, Blattgemüse<br>sonstige Erzeugnisse                 |
| Phosalon                                    | S-(6-Chloro-2-oxobenzoxazolin-3-ylmethyl) 00-diäthyl-phosphor-dithioat               | 1:<br>2:<br>1:<br>0,1:<br>1:  | Zitrusfrüchte und Erdbeeren<br>Kernobst und Pfirsiche<br>sonstiges Obst<br>Wurzelgemüse und Oliven<br>sonstiges Gemüse |
| 2,4,5-T                                     | (2,4,5-Trichlorophen-oxy)-Essigsäure                                                 | 0,05                          |                                                                                                                        |

#### Artikel 2

Folgender Schädlingsbekämpfungsmittel-Rückstand wird in die Tabelle A des Anhangs II der Richtlinie 86/362/EWG aufgenommen:

| Rückstand von Schädlingsbekämpfungsmitteln | Höchstgehalt in mg/kg (ppm) |
|--------------------------------------------|-----------------------------|
| 19. Captafol                               | 0,05                        |

#### Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um

- Artikel 1 bis spätestens 1. Januar 1988 und
- Artikel 2 bis spätestens 1. Juli 1988

nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

#### Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

1. OBLIGATIONS ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA LEGISLATION POUR LES ENTREPRISES  
Néant
2. AVANTAGES PUR L'ENTREPRISE
  - OUI
  - LESQUELS? Cette proposition facilitera le commerce intercommunautaire dans les fruits, légumes et céréales.
3. INCONVENIENTS POUR L'ENTREPRISE (coût supplémentaire)
  - NON
  - CONSEQUENCES
4. EFFETS SUR L'EMPLOI  
Néant
5. Y A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES SOCIAUX?
  - NON
  - AVIS DES PARTENAIRES SOCIAUX
6. Y A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE?  
NON

## Begründung

Mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates sollen Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse<sup>1)</sup> und Anhang II der Richtlinie 86/362/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide<sup>2)</sup> geändert werden. Die erstgenannte Richtlinie ist zuletzt im Jahre 1985 geändert<sup>3)</sup>, die letztgenannte im Juli 1986 angenommen worden.

Dieser Vorschlag zielt in erster Linie darauf ab,

1. die Höchstgehalten an acht Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln, die im Anhang der Richtlinie 76/895/EWG (Obst und Gemüse) genannt werden, angesichts der neuen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zu ändern. Besondere Bedeutung hat der Vorschlag, die

Höchstgehalten von Captan, Folpet und Captafol zu senken, der einer Empfehlung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Schädlingsbekämpfungsmittel entspricht. Ferner wird vorgeschlagen, Höchstgehalten an Rückständen von drei Verbindungen in Zitrusfrüchten festzulegen; die Gemeinschaft hatte Spanien während der Beitrittsverhandlungen eine entsprechende Zusicherung gemacht;

2. die Anhänge beider Richtlinien durch zusätzliche Vorschriften für sechs Rückstände weiter zu aktualisieren.

Dieser Vorschlag für eine Richtlinie entstand mit Hilfe von Regierungssachverständigen für Fragen der Landwirtschaft, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Umwelt sowie nach Absprache mit dem Wissenschaftlichen Ausschuss für Schädlingsbekämpfungsmittel und mit den betroffenen Berufsverbänden.

Bei der Ausarbeitung sind auch die einschlägigen internationalen Übereinkünfte und insbesondere der Codex Alimentarius berücksichtigt worden.

<sup>1)</sup> ABl. Nr. L 340 vom 9. Dezember 1976, S. 26

<sup>2)</sup> ABl. Nr. L 221 vom 7. August 1986, S. 37

<sup>3)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 31. Dezember 1985, S. 8

## Bericht des Abgeordneten Kroll-Schlüter

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 25. Juni 1987 — Drucksache 11/561 Nr. 2.7 — dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat ihn in seiner Sitzung am 14. Oktober 1987 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Gemeinschaftsregelungen über die Festsetzung der zulässigen Höchstgehalte an Rückständen von Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln wurden erstmals für Obst und Gemüse durch die Richtlinie 76/895/EWG vom 23. November 1976 und für Getreide durch die Richtlinie 86/362/EWG vom 7. August 1986 festgesetzt. Nunmehr sollen die seit längerer Zeit auf EG-Ebene eingeleiteten Bemühungen fortgesetzt werden, die zur Zeit noch in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlichen Höchstmengenregelungen zu harmonisieren und an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen. In die obigen Richtlinien sollen deshalb neue Höchstmengen für insgesamt sechs Wirkstoffe erstmalig aufgenommen werden. Ferner sollen einige bereits harmonisierte Höchstmengen geändert werden.

Für den vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz kommt hier den vorgeschlagenen drastischen Herabsetzungen der bereits gemeinschaftlich geregelten Höchstmengen für die Wirkstoffe Captan, Captafol und Folpet besondere Bedeutung zu. Diese Wirkstoffe werden noch in einigen Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Pilzkrankheiten eingesetzt. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Zulassung dieser Mittel nach dem Pflanzenschutzgesetz wegen des Verdachts einer krebserzeugenden Wirkung inzwischen aufgehoben worden.

Daneben sollen in der Richtlinie bei weiteren Wirkstoffen Höchstmengen-Reduzierungen vorgenommen werden. Die übrigen Änderungen und Ergänzungen betreffen insbesondere Höchstmengen für Zitrusfrüchte, die auch Gegenstand der Beitrittsverhandlungen mit Spanien waren. Die Werte für die betreffenden Wirkstoffe liegen in der Regel höher als die der-

zeit in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Werte.

Von den insgesamt 31 vorgeschlagenen Lebensmittelhöchstmengen stimmen zwölf mit den entsprechenden Vorschriften der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengen-Verordnung überein, zehn Höchstmengen liegen höher als die entsprechenden deutschen Werte und bei neun Höchstmengen werden aus gesundheitlichen Gründen niedrigere Werte festgesetzt.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde die vorgesehene Absenkung einiger Höchstmengen grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig wurde die Bundesregierung aber gebeten, sich bei den weiteren Beratungen in Brüssel dafür einzusetzen, daß

1. Summenhöchstwerte stets in den Fällen festgelegt werden, in denen mehrere Schädlingsbekämpfungsmittel für ein und dasselbe Lebensmittel zugelassen werden, vorrangig bei den speziell für Zitrusfrüchte vorgesehenen Substanzen;
2. eine weitere Herabsetzung der Höchstmengen bei den Stoffen Captan und Folpet auf 0,05 mg/kg (Nachweisgrenze) vorgenommen werden;
3. die deutschen Höchstmenvorschriften in den Fällen durchgesetzt werden, wo die EG höhere Werte vorschlägt, vorrangig bei Zitrusfrüchten.

Ferner hat sich der Ausschuß für einen Prüfauftrag an die Bundesregierung ausgesprochen bezüglich der unterschiedlichen Anwendung und gesundheitlichen Bewertung einzelner Wirkstoffe in verschiedenen EGLändern im Hinblick auf die Herstellung des gemeinsamen Binnenmarktes bis 1992, die Meßmethoden und -werte sowie die gesundheitlichen Auswirkungen auf die in der Landwirtschaft Tätigen, die die Schädlingsbekämpfungsmittel anwenden müssen.

Die Auffassung des Ausschusses hat in der Beschlußempfehlung ihren Niederschlag gefunden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 21. Oktober 1987

**Kroll-Schlüter**

Berichterstatte

